

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde,

zum Bericht des Ausschuss für Arbeit und Soziales über die Regierungsvorlage (52 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz sowie das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 geändert werden (118 d.B.)

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (52 d.B.): Bundesgesetz, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz sowie das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 geändert werden, in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales (118 d.B.) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Ziffer 6 lautet:

6. § 14 Abs. 4, zweiter Satz lautet:

„Entsendet werden können Personen, die das 19. Lebensjahr vollendet haben und abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft und des Wahlalters von der Wählbarkeit in den Nationalrat nicht ausgeschlossen sind.“

Begründung

Die Beschränkung der in die Verwaltungskörper der Urlaubs- und Abfertigungskasse entsendbaren Personen auf österreichische Staatsangehörige entspricht nicht der Realität des Bausektors und stellt einen unzulässigen Ausschluss eines großen Teils der in diesem Sektor beschäftigten Menschen dar. Die gewählte Formulierung entspricht jener des § 21 Arbeiterkammergesetz, in dem das passive Wahlrecht zu den Arbeiterkammern geregelt ist.

Zuerst hat die Öllinger
[Handwritten signature]

Sabine Hoesl
[Handwritten signature]